

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 7. November 2017; Vorlage
Nr. 2720.63 (Laufnummer 15546)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und
der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte
Schifffahrt auf den Zuger Seen**

Änderung vom 31. August 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **753.16**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. b des Tourismusgesetzes vom 27. März 2003¹⁾,

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen vom 25. November 2010²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Bei diesem Leistungsangebot haben die eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 70 Prozent zu erreichen. Dieser entspricht dem prozentualen Anteil der Erträge gemessen am anrechenbaren Aufwand.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [944.1](#)

²⁾ BGS [753.16](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁾

Zug, 31. August 2017

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ Inkrafttreten am ...